



**Forschungsinstitut für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität
Online-Konferenz „Die ‚große‘ BRAO-Reform: Jetzt wird es konkret!“**

Prof. Dr. Matthias Kilian

Berlin, 4.12.2020



4. NOVEMBER 2020 | DOWNLOAD

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz



22. APRIL 2020 | DOWNLOAD

RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht

Gesetzesentwurf der Bundesregierung



12. NOVEMBER 2020 | DOWNLOAD

RefE: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz



18. NOVEMBER 2020 | DOWNLOAD

RegE: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

Gesetzesentwurf der Bundesregierung



19. NOVEMBER 2020 | DOWNLOAD

RefE: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Große BRAO-Reform – was vergessen wurde....

„§ 43e

Kenntnisse im Berufsrecht

(1) Der Rechtsanwalt hat innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen. Die Lehrveranstaltung muss mindestens zehn Zeitstunden dauern und die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts umfassen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Rechtsanwalt vor dem 1. Januar 2018 zugelassen wurde oder wenn er nachweist, dass er innerhalb von sieben Jahren vor seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung nach Absatz 1 teilgenommen hat.“

h) Fortbildungspflicht, auch im Hinblick auf die Kenntnisse im Berufsrecht nach § 43e;“

Überblick: Sozietätsrechtliche Aspekte der großen BRAO-Reform

Zweiter Abschnitt: Berufliche Zusammenarbeit

- §59b Berufsausübungsgesellschaften
- §59c Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe
- §59d Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit
- §59e Berufspflichten der Berufsausübungsgesellschaft
- §59f Zulassung
- §59g Zulassungsverfahren; Anzeigepflicht
- §59h Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung, Abwickler
- §59i Gesellschafter-und Kapitalstruktur von Berufsausübungsgesellschaften
- §59j Geschäftsführungs-und Aufsichtsorgane
- §59k Rechtsdienstleistungsbefugnis
- §59l Vertretung vor Gerichten und Behörden
- §59m Kanzlei
- §59n Berufshaftpflichtversicherung
- §59o Mindestversicherungssumme und Jahreshöchstleistung
- §59p Rechtsanwaltsgesellschaft
- §59q Bürogemeinschaft

Kernelemente der Reform

- (Klarstellung der) Organisationsfreiheit für die Anwaltschaft in Fragen des Rechtsformwahl (§ 59b BRAO-E)
- Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe (§ 59c BRAO-E) unter Verzicht auf Mehrheitserfordernisse zu Gunsten von Rechtsanwälten im Kreis der Gesellschafter und Organe
- Entitätenbezogene Regulierung: Berufsübungsgesellschaft wird Berufsrechtssubjekt (§ 59e BRAO)
- Zulassungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften, in denen Gesellschafterhaftung beschränkt ist und/oder Gesellschafter Angehörige anderer Berufe als RA, StB, WP und PA sind (§ 59f) BRAO-E
- (eingeschränkte) Zulässigkeit von Konzernstrukturen (§ 59i BRAO-E)
- erstmalige umfassende Regelung der außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsdienstleistungsbefugnisse von Berufsausübungsgesellschaften als den eigentlichen Marktteilnehmern (§ 59k, § 59l BRAO-E)

Kernelemente der Reform

- Besonderes Namensrecht („zugelassene Berufsausübungsgesellschaft“ / „Rechtsanwaltsgesellschaft“) (§ 59p BRAO-E)
- Gesellschaftsbezogene Versicherungspflicht in der Berufshaftpflichtversicherung für alle Berufsausübungsgesellschaften (§ 59n BRAO-E) mit gestaffelten Mindestversicherungssummen von 500.000 – 2.500.000 EUR in Abhängigkeit von Größe und Haftungsverfassung (§ 59o BRAO-E)
- Ausführliche Regelung von WHO-Anwaltsgesellschaften (Brexit!) (§ 207a BRAO)
- „Befreiung der Bürogemeinschaft von den Fesseln des Sozietätsrecht“ (§ 59q BRAO-E)

Flankierende Reformen im Personengesellschaftsrecht:

- Öffnung der Handelsgesellschaften für freie Berufe (§ 107 I HGB-E)
- Flexibilisierung des Namensrechts der PartG (§ 2 I PartGG-E)

Was kommt nicht?

- Aufgabe des Gebots der aktiven Mitarbeit
- Aufgabe des „Verbots von Fremdkapital“
- Compliance-Strukturen analog britischem/australischem Recht („COLP“; „COFA“)

„Rechtsformneutralität“ / „Organisationsfreiheit“

§ 59b

Berufsausübungsgesellschaften

(1) Rechtsanwälte dürfen sich zur gemeinschaftlichen Ausübung ihres Berufs in Berufsausübungsgesellschaften verbinden.

(2) Für Berufsausübungsgesellschaften zulässige Rechtsformen sind

1. Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften,
2. Europäische Gesellschaften und
3. nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässige Gesellschaften.

„Rechtsformneutralität“ / „Organisationsfreiheit“ (§ 59b BRAO-E)

- Für Rechtsanwälte - ebenso wie für Steuerberater und Patentanwälte - entfällt im künftigen Recht „der Zwang, bestimmte Gesellschaftsformen zu verwenden, vollständig und es wird eine umfassende Organisationsfreiheit für die Rechtsanwaltschaft geschaffen.“ (RefE, S. 148)
- Organisationsfreiheit besteht berufsrechtlich bereits de lege lata
- berufsrechtlich kann bereits jetzt jede beliebige Rechtsform genutzt werden, soweit die vom BayObLG 1995 etablierten, in § 59c ff. BRAO kodifizierten Modifikationen des Gesellschaftsrechts - die rechtsformübergreifend gelten - beachtet sind
- Hindernisse bestehen mit Blick auf die Nutzung von oHG, KG und KGaA allein handelsrechtlich aufgrund des bislang bestehenden Erfordernisses des Betreiben eines Handelsgeschäfts
- Freiheit ist nicht regelungsbedürftig – was nicht verboten ist, ist erlaubt
- § 59b II BRAO-E ist letztlich nur mit Blick auf die oHG sinnhaft:...

„Rechtsformneutralität“ / „Organisationsfreiheit“

§ 107

Kleingewerbliche, vermögensverwaltende oder freiberufliche Gesellschaft; Statuswechsel

(1) Eine Gesellschaft, deren Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Absatz 2 Handelsgewerbe ist oder die nur eigenes Vermögen verwaltet, ist offene Handelsgesellschaft, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. Dies gilt auch für eine Gesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung freier Berufe durch ihre Gesellschafter ist, soweit das anwendbare Berufsrecht die Eintragung zulässt.

- § 59b II BRAO dürfte daher entbehrlich sein, wenn § 107 I HGB entsprechend § 1 III PartGG gefasst würde („nicht ausschließt“ statt „zulässt“):

§ 1 PartGG

(3) Die Berufsausübung in der Partnerschaft kann in Vorschriften über einzelne Berufe ausgeschlossen oder von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden

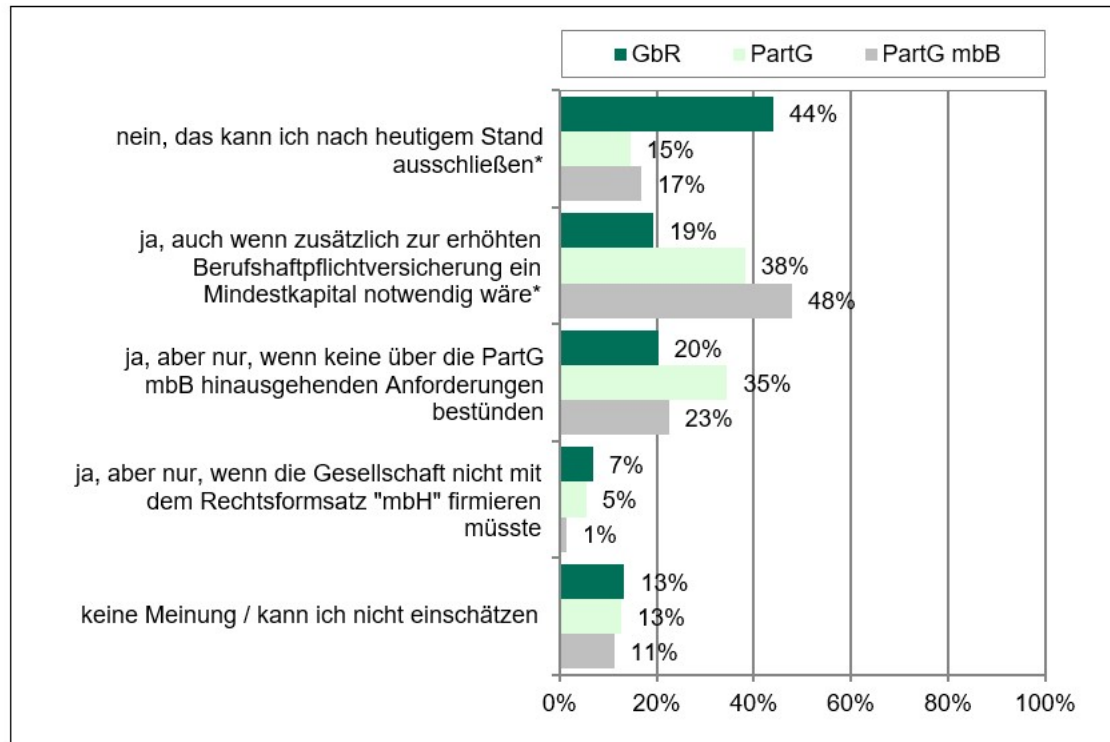
- Zugleich: Widerspruch zu § 207a BRAO wird vermieden, der für Drittstaatsgesellschaften auf Vorgaben zur Rechtsform verzichtet.

Kommanditgesellschaft / GmbH & Co. KG für Rechtsanwälte

- unterhalb der Schwelle der Kapitalgesellschaft für Rechtsanwälte durch die PartG mbB aktuell nur Ausschluss der Gesellschafterhaftung für Berufsausübungsfehler, nicht aber für sonstige Verbindlichkeiten der Gesellschaft möglich
- anders bei Organisation in Personengesellschaften ausländischen Rechts (zB UK-LLP), in denen keinerlei Gesellschafterhaftung besteht.
- neu daher über § 107 I iVm §§ 161 ff. HGB Nutzbarkeit der KG und damit insbesondere der GmbH & Co. KG

Kommanditgesellschaft / GmbH & Co. KG für Rechtsanwälte

Käme eine haftungsoptimierte Personengesellschaft als Träger Ihrer Kanzlei in Betracht? – nach Rechtsform* (nur Rechtsanwälte aus Sozietäten) (2017)



*statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0.05$)

Interprofessionelle Berufsausübung

§ 59c

Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe

(1) Die Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 59b ist Rechtsanwälten auch gestattet

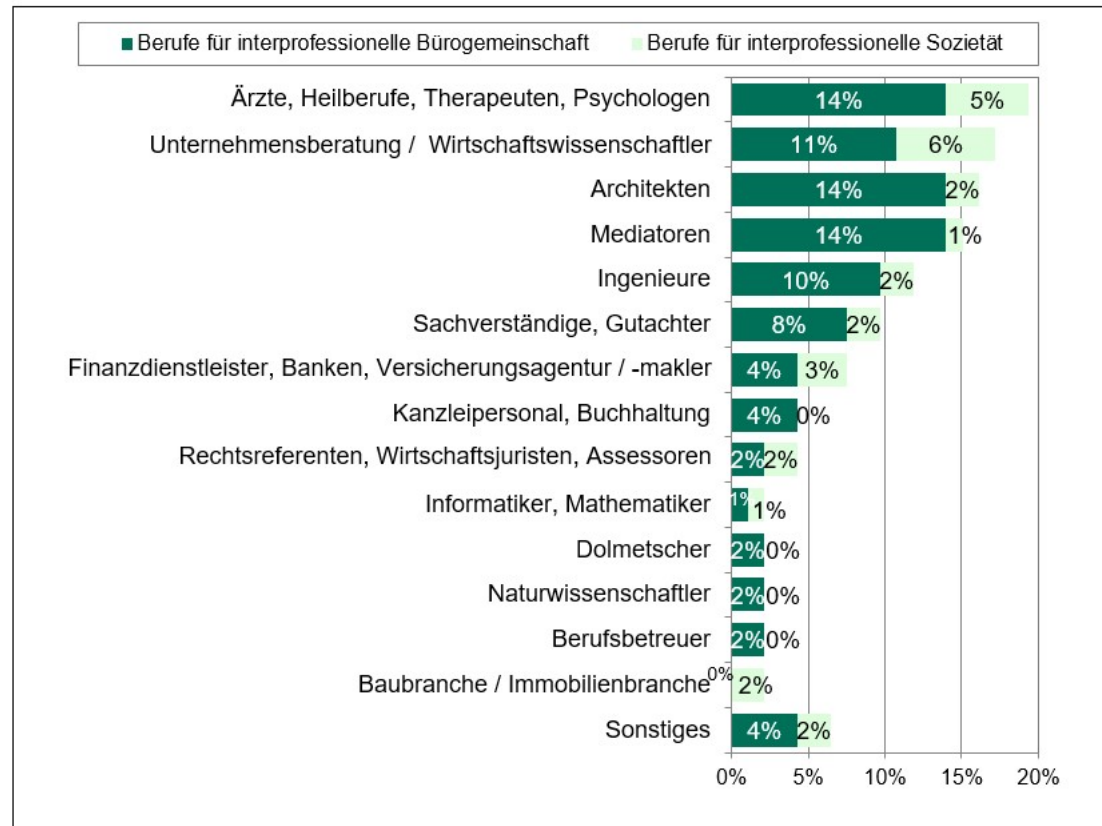
4. mit Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen Freien Beruf im Sinne des § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausüben, es sei denn, dass die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann; eine Verbindung kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Rechtsanwalt nach § 7 zur Versagung der Zulassung führen würde.

(2) Unternehmensgegenstand der Berufsausübungsgesellschaft nach Absatz 1 ist die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten. Daneben kann die Ausübung des jeweiligen nichtanwaltlichen Berufs treten.

Interprofessionelle Berufsausübung

- „vermittelnde Lösung“: Seinen weitergehenden Vorschlag aus 2008 (Sozietätsfähigkeit aller vereinbaren Berufe iSv § 7 Nr. 8 BRAO) greift das BMJV nicht wieder auf
- Beschränkung auf Freie Berufe iSv § 1 PartGG, was angesichts der schillernden Begrifflichkeit zu gewissen Kuriositäten führen wird, welche Berufe zulässig sein werden und welche nicht
 - Bedeutungszuwachs für Bürogemeinschaft, da in dieser neu auch Zusammenarbeit mit nicht-sozietätsfähigen Berufen möglich wird
- Offene Punkte aufgrund von § 59c II BRAO (weitere Berufe müssen nicht Unternehmensgegenstand sein, dh müssen dem Markt nicht „angeboten“ werden):
 - Nicht-anwaltliche Leitungsfunktionen in Kanzleien sozietätsfähig, soweit deren Tätigkeit auch Gegenstand eines freien Berufs sein kann?
 - Juristen ohne Anwaltszulassung (Assessoren, Dipl.-Juristen, Bachelor-/Master-Juristen) als Rechtswissenschaftler sozietätsfähig?
 - Von Bedeutung angesichts des Verzichts auf Mehrheitserfordernisse zu Gunsten von Anwälten: 50 FH-Juristen, 1 Rechtsanwalt) = Sozietät?

Interprofessionelle Berufsausübung



Basis: Befragte, die eine interprofessionelle Bürogemeinschaft oder Sozietät begründen würden

„Fremdkapital“ / aktive Mitarbeit

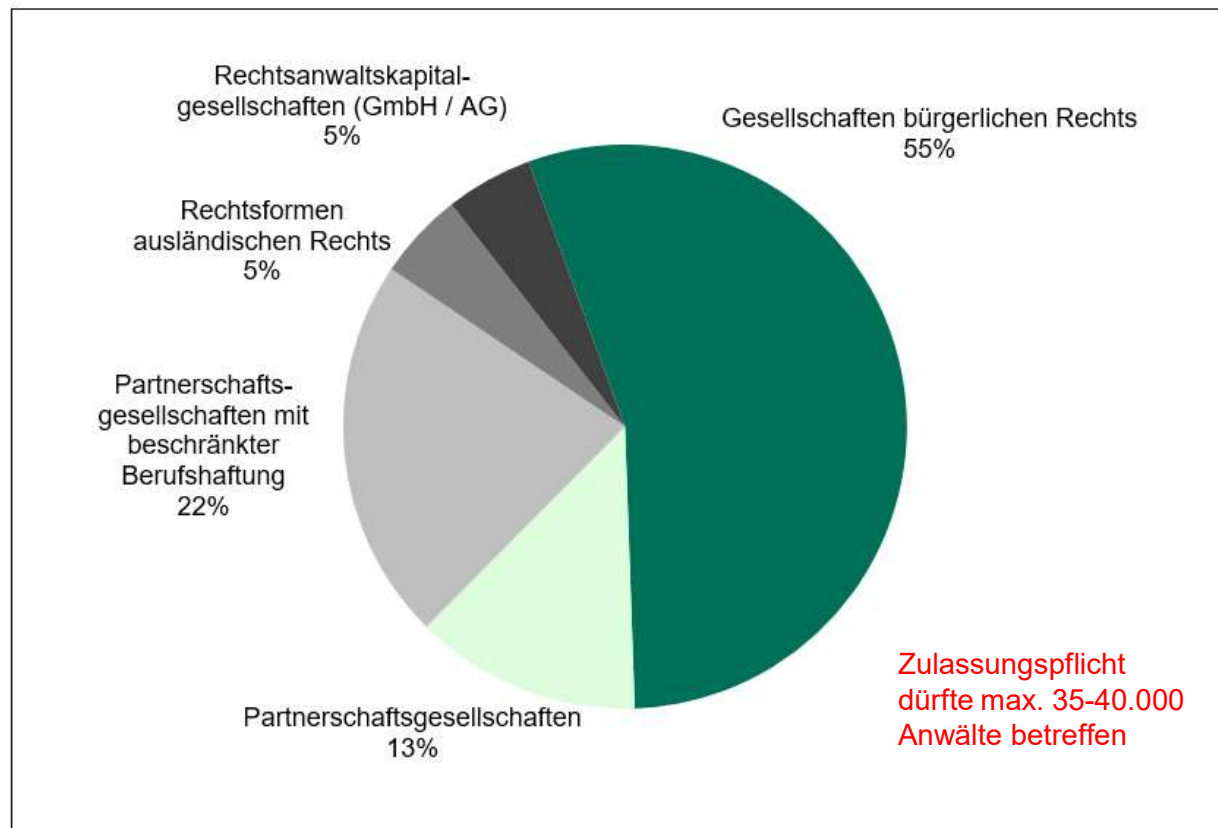
- die Beteiligung von Gesellschaftern, die in der Gesellschaft keinen sozietätsfähigen Beruf ausüben, sondern sich rein kapitalmäßig beteiligen, ist weiterhin nicht möglich
 - das Konzept einer „Berufsausübungsgesellschaft“ verlangt – vgl. § 59c I BRAO – eine „Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung“
- Abweichende Vorschläge von BRAK und DAV wurden nicht aufgegriffen:
 - BRAK: vollständiger Verzicht auf aktive Mitarbeit (damit könnte jeder sozietätsfähige Freiberufler als Investor und Mehrheitsgesellschafter agieren)
 - DAV: Bedarf nach der Ermöglichung von Fremdbeteiligungen
- Offen: was passiert aufgrund des neuen Fokus auf „aktiver Mitarbeit“ künftig mit Gesellschaftern im „anwaltlichen Ruhestand“?

Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften

- Grundsatz: Berufsausübungsgesellschaften bedürfen der Zulassung
 - Erweiterung über die GmbH und AG (str.) hinaus
- Aber umfassende Rückausnahme: Personengesellschaften ohne Haftungsbeschränkung, denen als Gesellschafter [und als Organe] ausschließliche Rechtsanwälte oder [Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Patentanwälte] angehören, sind nicht zulassungspflichtig, können sich aber freiwillig zulassen
- Offen:
 - EuRAG-Anwälte lösen Zulassungspflicht aus – warum? Unionsrechtskonform?
 - künftig eigenständige Beitragspflicht von Berufsausübungsgesellschaften kraft Zulassung (§ 59f BRAO-E) oder kraft Berufsrechtssubjektivität (§ 59e BRAO-E)

Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften

Empirie – praktische Bedeutung:



Mehrstöckige Strukturen

§ 59i

Gesellschafter- und Kapitalstruktur von Berufsausübungsgesellschaften

(1) Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften können Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sein. Bei gesetzlichen Voraussetzungen, die in der Person der Gesellschafter oder der Mitglieder der Geschäftsführung erfüllt sein müssen, kommt es in den Fällen des Satzes 1 auf die Gesellschafter und die Geschäftsführung der beteiligten Berufsausübungsgesellschaft an. Haben sich Rechtsanwälte, Angehörige eines der in § 59c Absatz 1 genannten Berufe sowie Berufsausübungsgesellschaften, die die Voraussetzungen dieses Abschnitts erfüllen, zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen, deren Zweck ausschließlich das Halten von Anteilen an einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft ist, so werden ihnen die Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zugerechnet.

(2) Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen muss an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden sein. Bei Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten.

Mehrstöckige Strukturen

Moderate Öffnung für die Beteiligung von anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften als Gesellschafter

- BGH: Schon derzeit zulässig in Sozietät, sofern Personengesellschaft
- nun Erstreckung auf alle Anwaltsgesellschaften

Praxisrelevanz:

- Auslagerung von Tätigkeiten mit Risiko der Gewerblichkeit
- Zusammenarbeit in internationalen Netzwerken

VI ELEN DANK
FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT